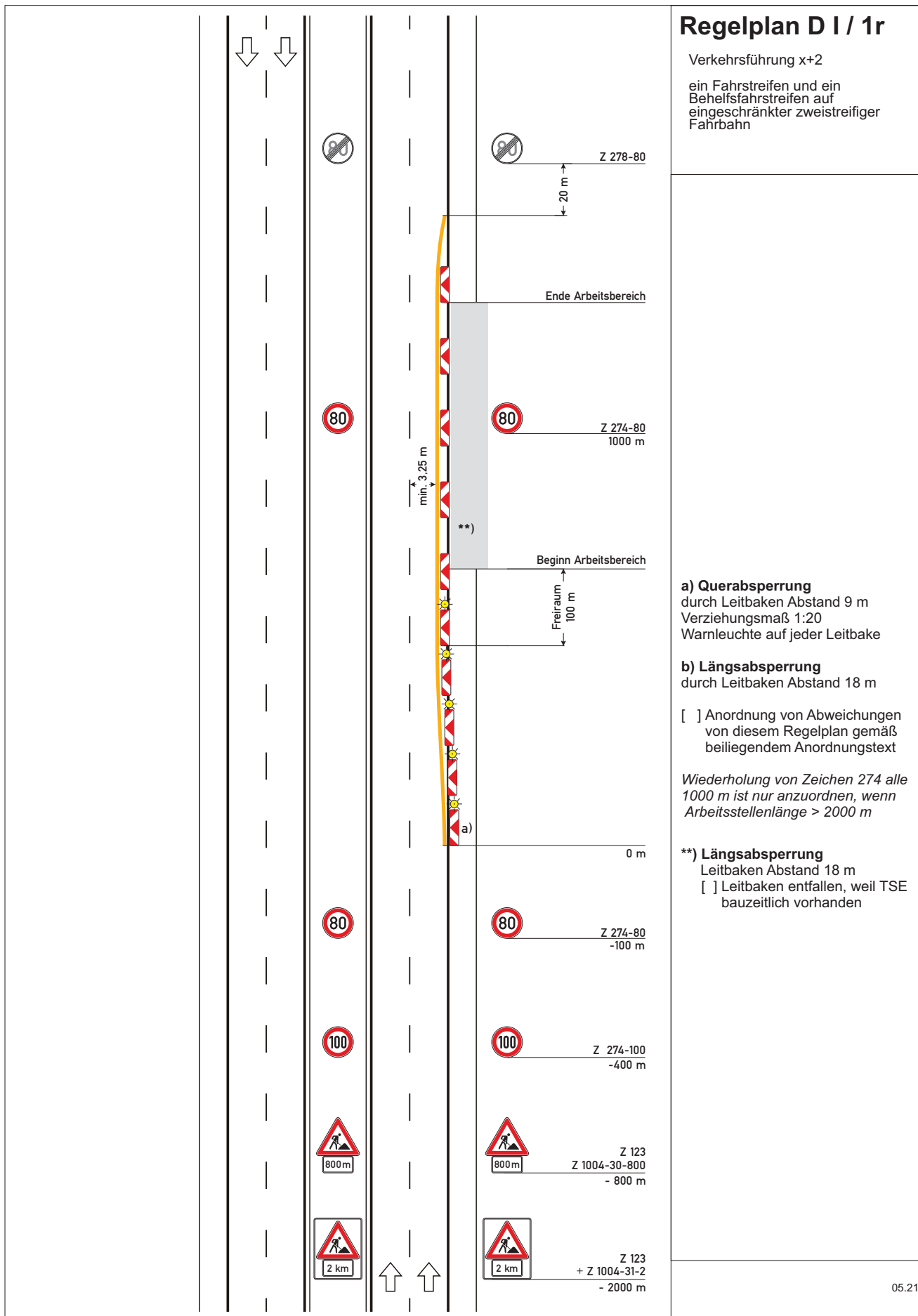
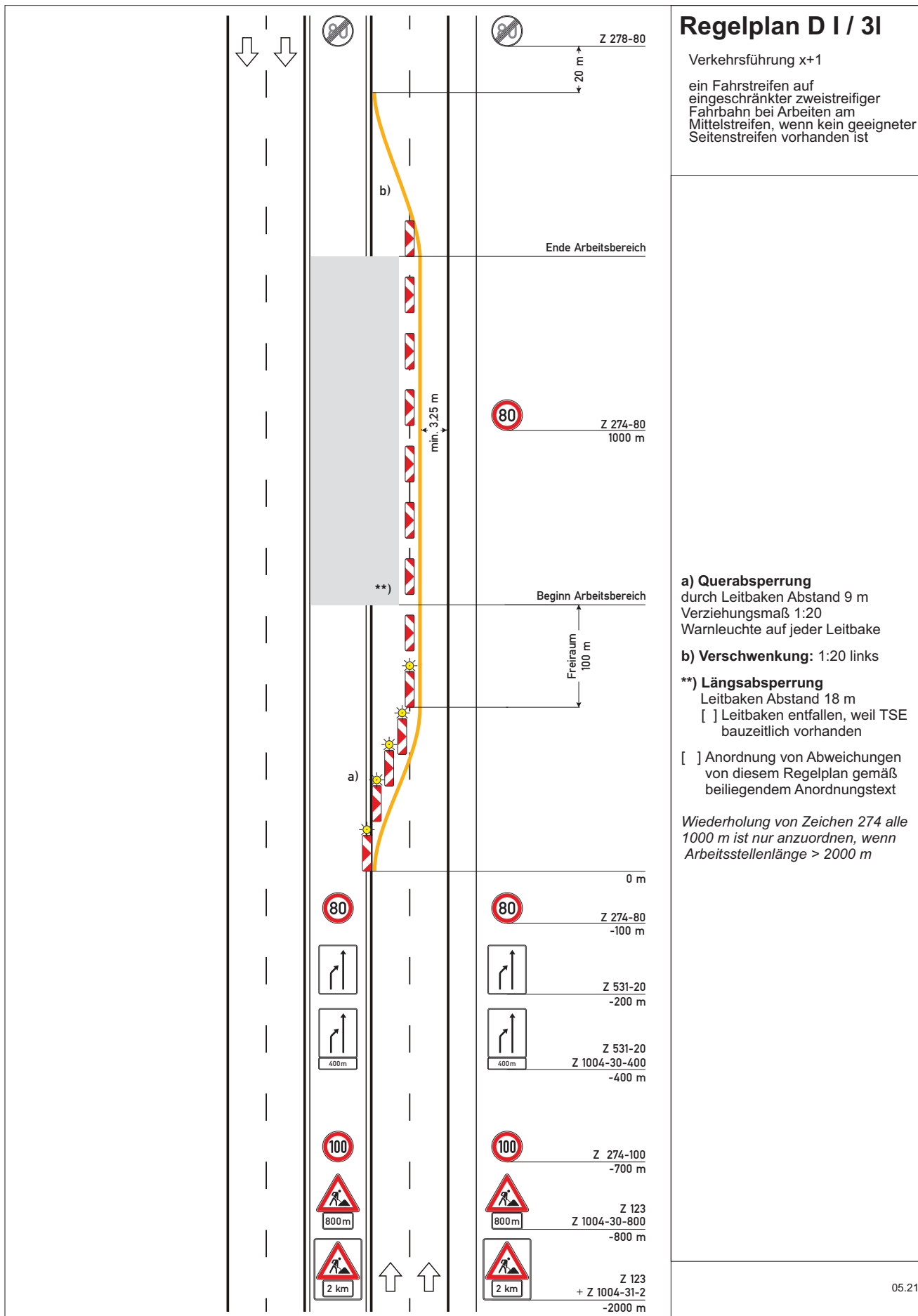
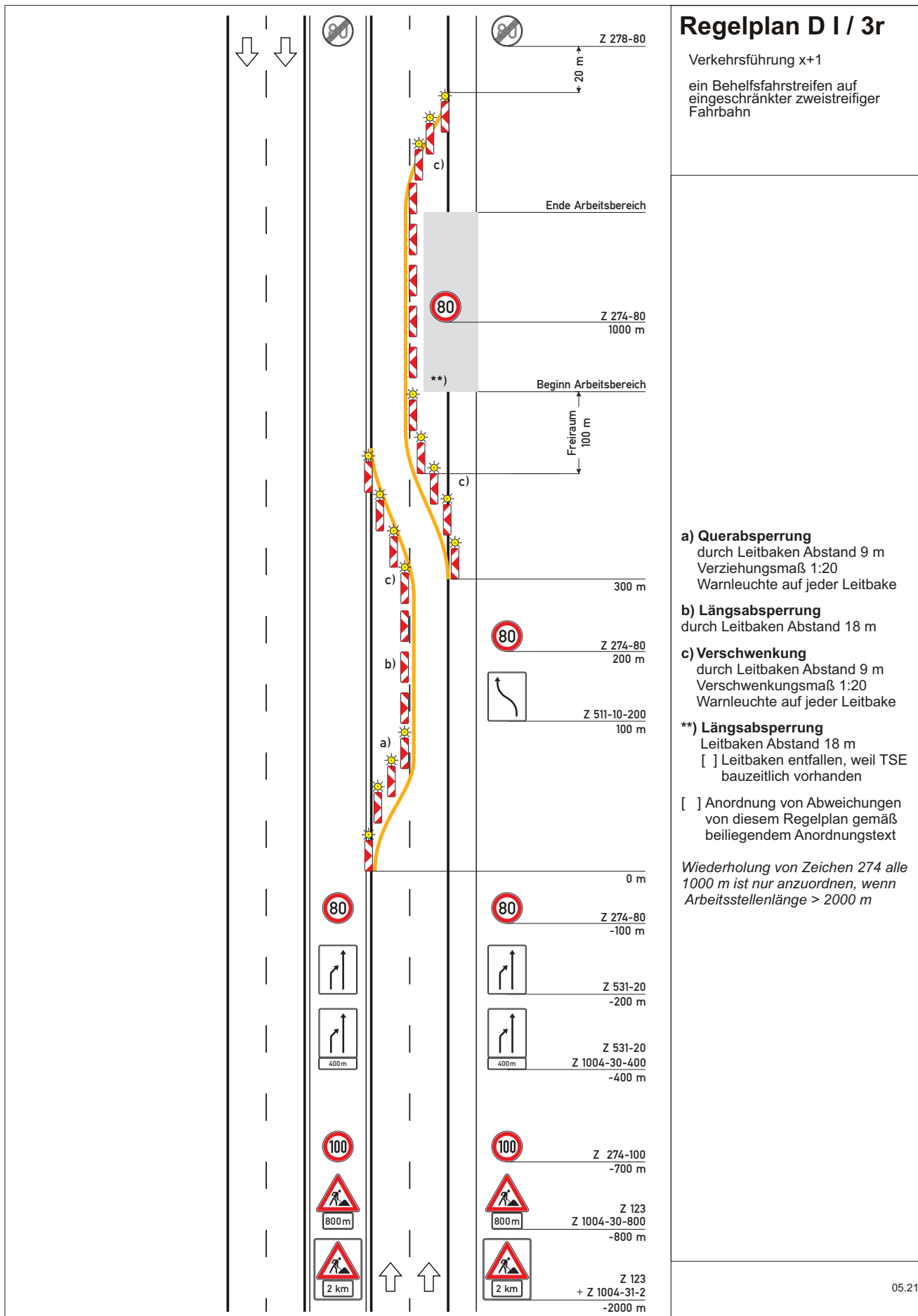




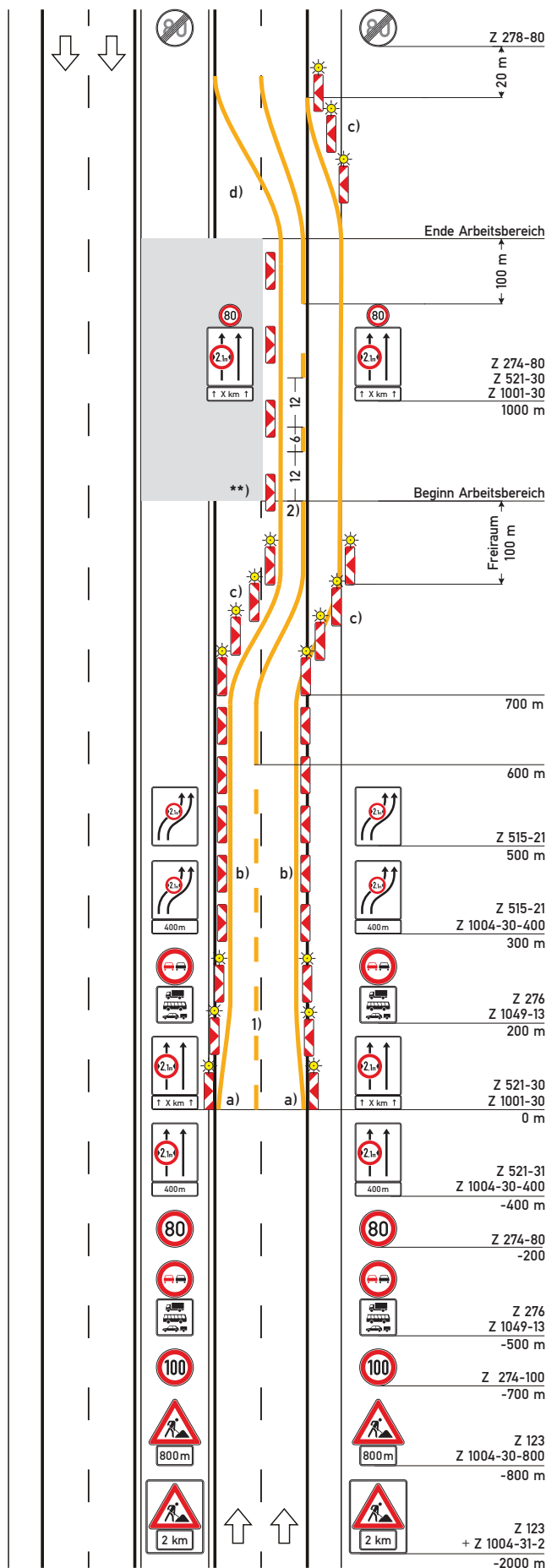




Regelplan D I / 4

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen bei Arbeiten am Mittelstreifen und vorhandenem Seitenstreifen



a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Verschwenkung

1:20 links

** Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauteillich vorhanden

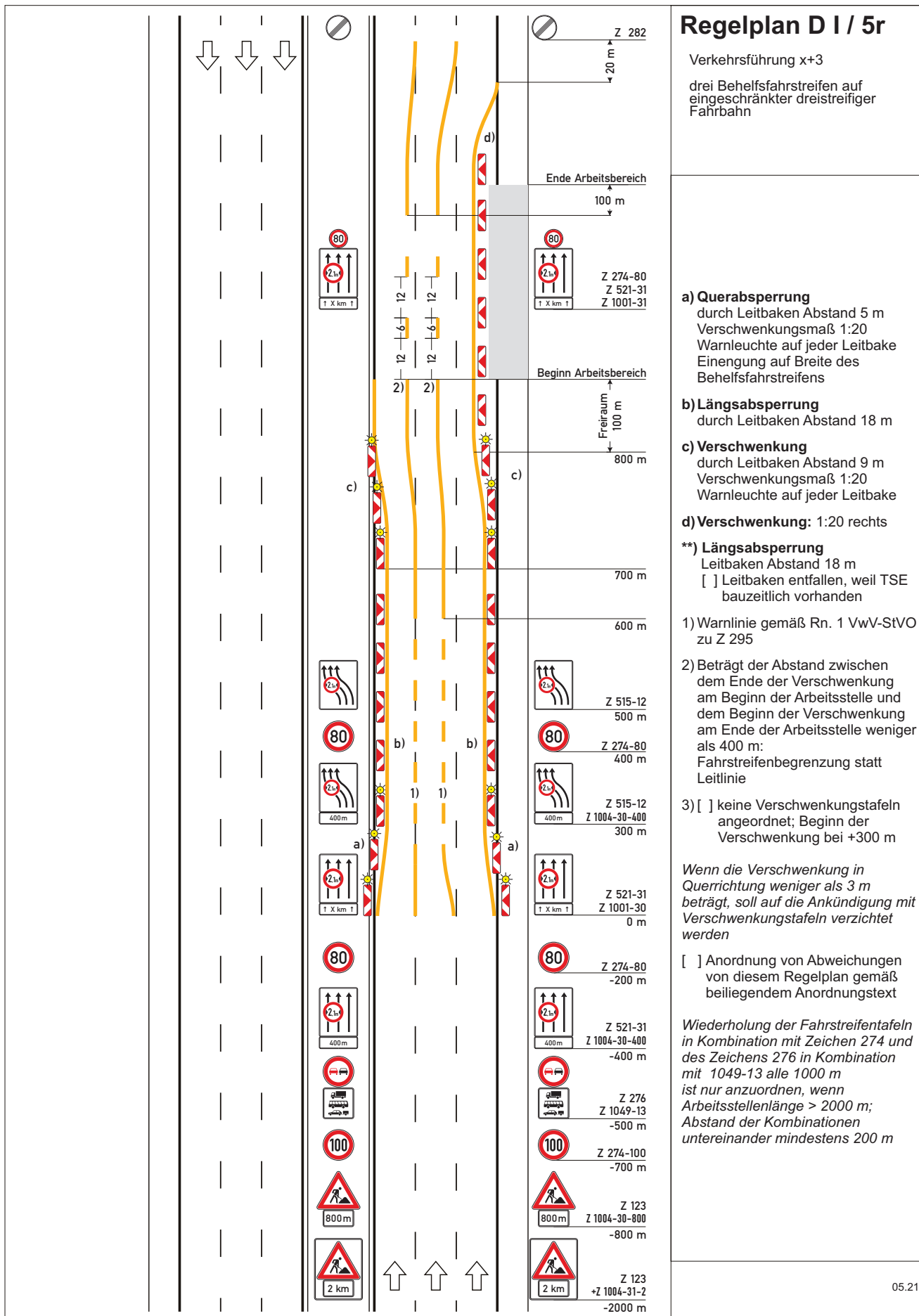
1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m:
Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

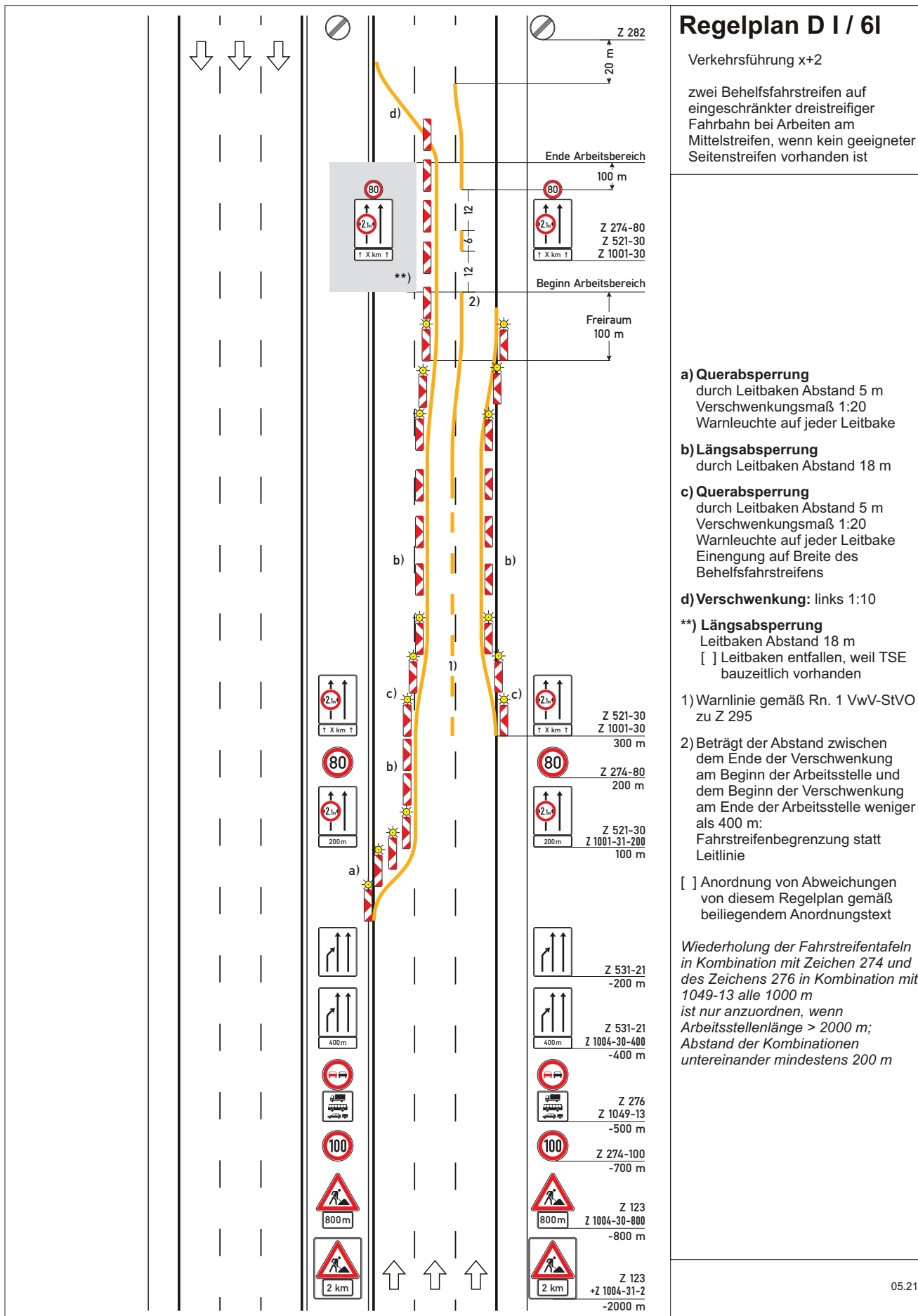
[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

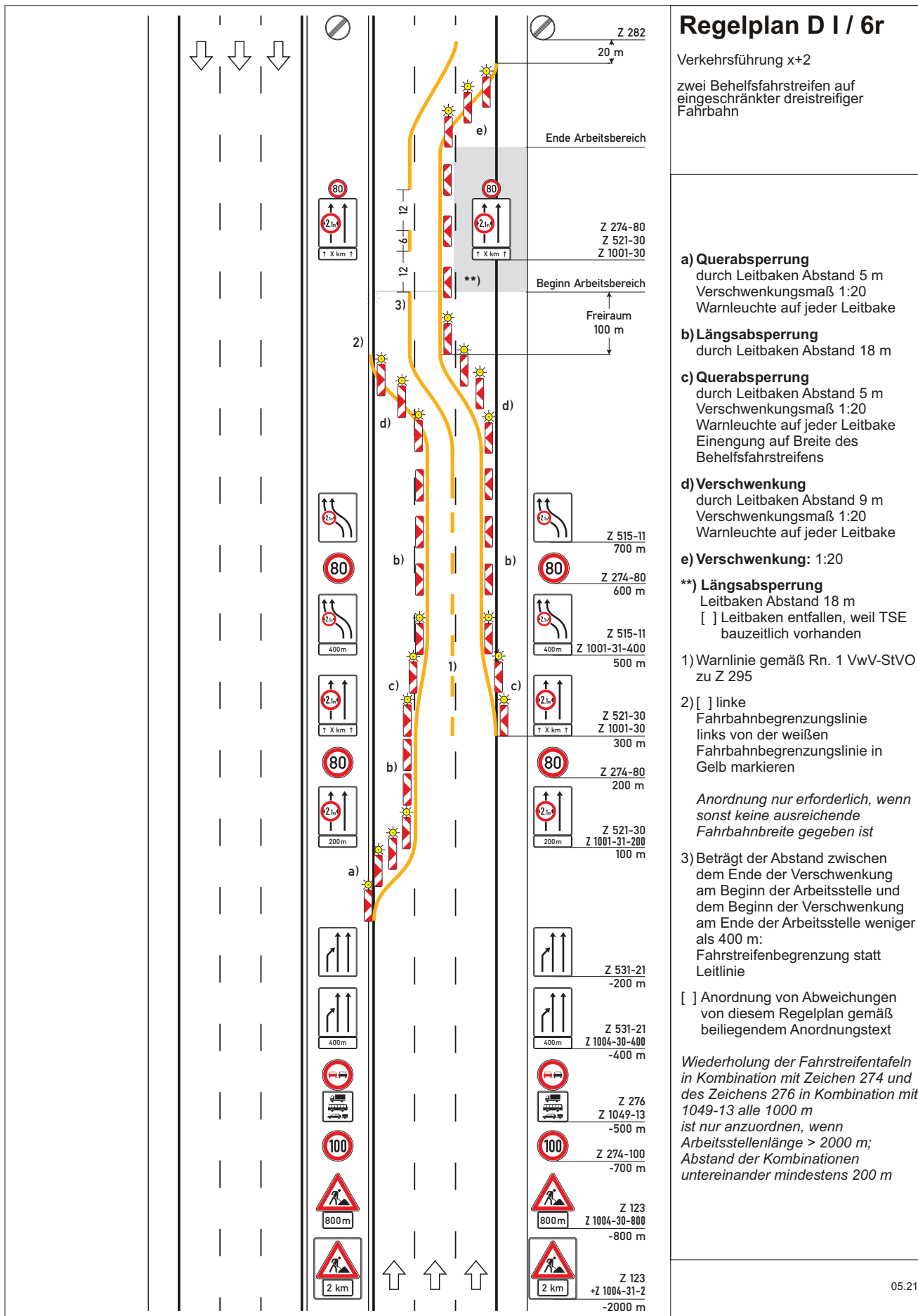
05.21



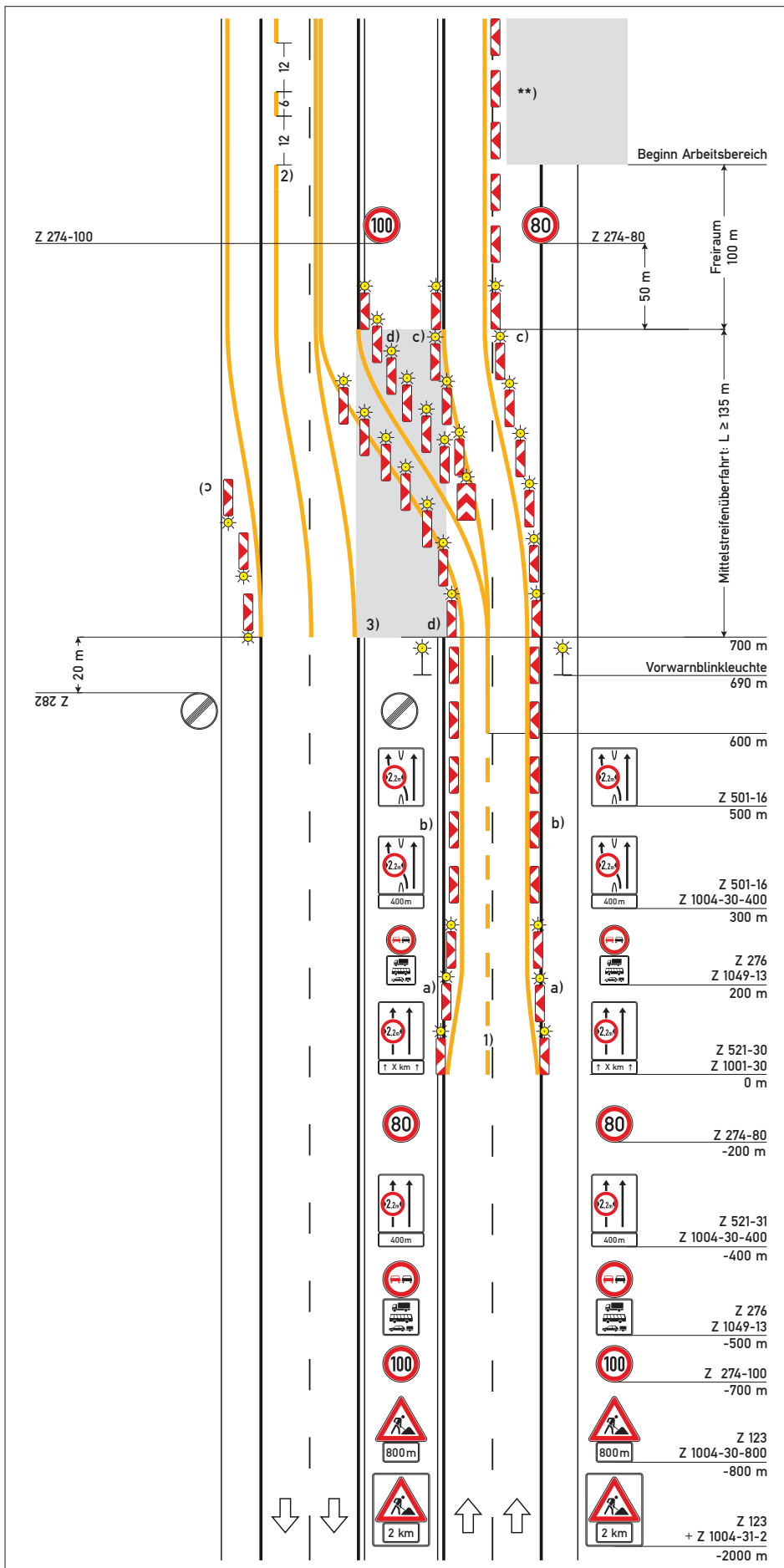
05.21



05.21



05.21



Regelplan D II / 1a

Verkehrsführung 3+1

drei Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/1b

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

** Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

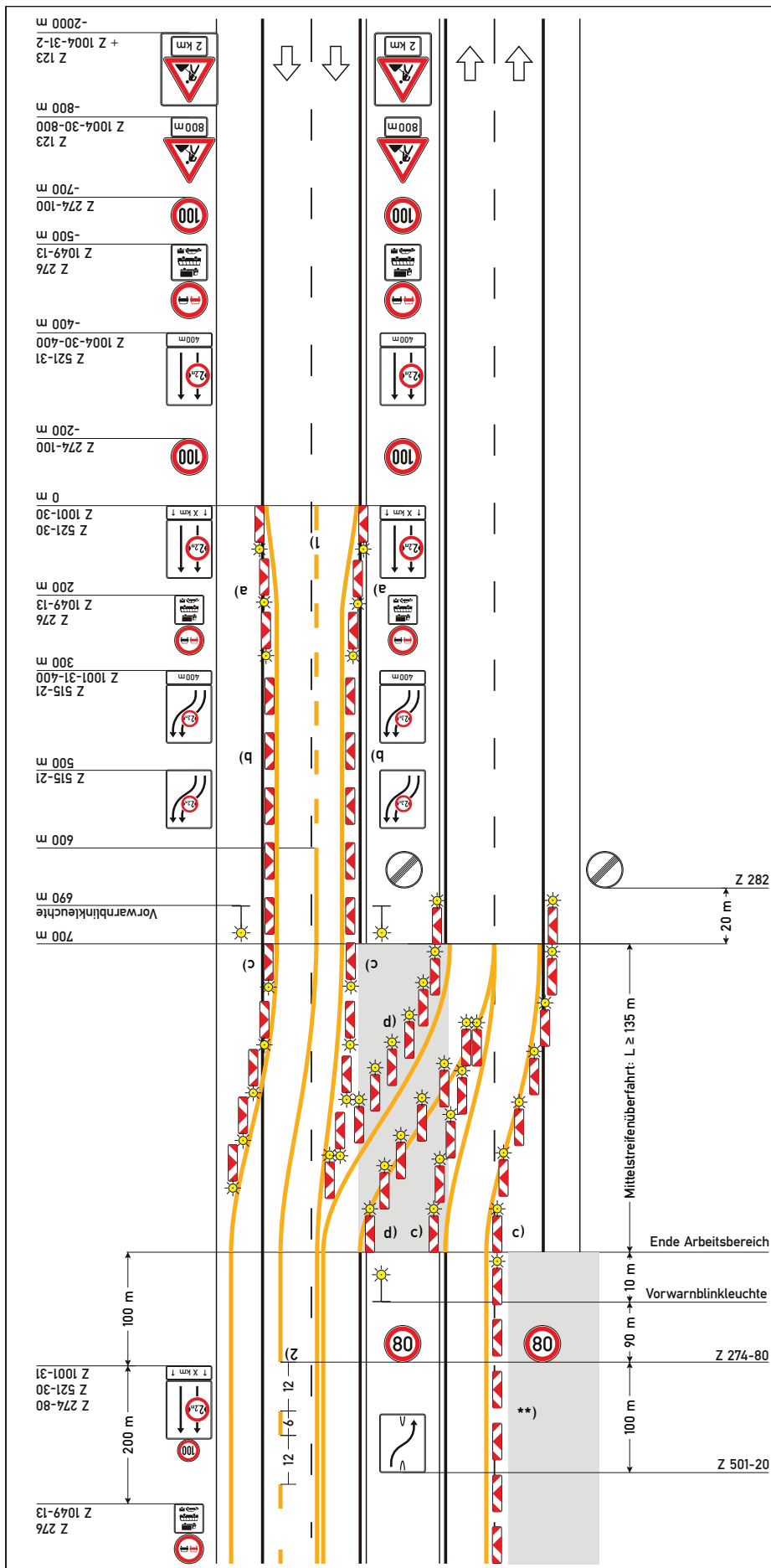
2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung Zeichen 274 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

05.21



Regelplan D II / 1b

Verkehrsführung 3+1

drei Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

** Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

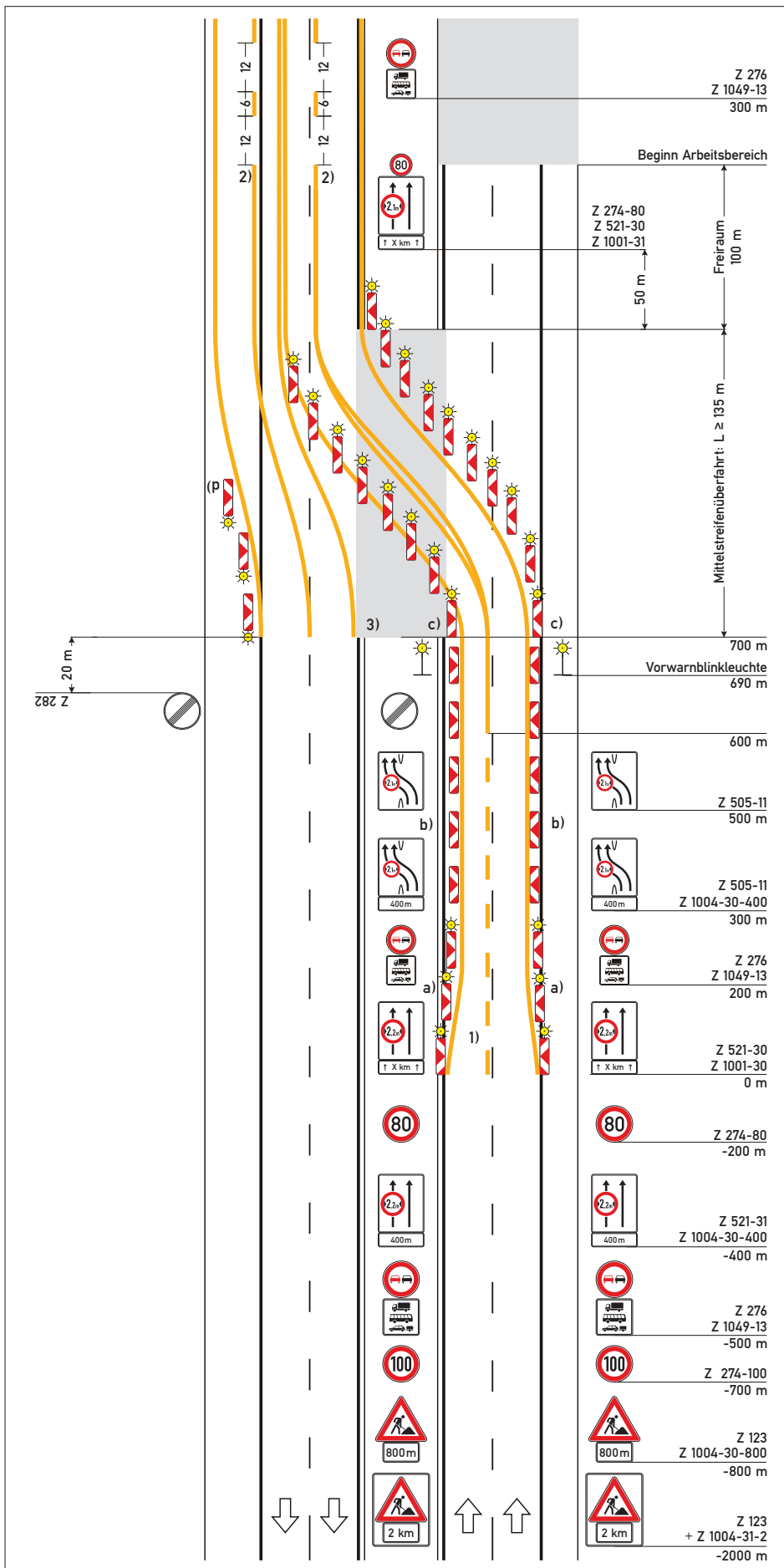
2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m:
Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II/1a

05.21



Regelplan D II / 2a

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/2b

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m;
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m;
Warnleuchte auf jeder Leitbake

1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

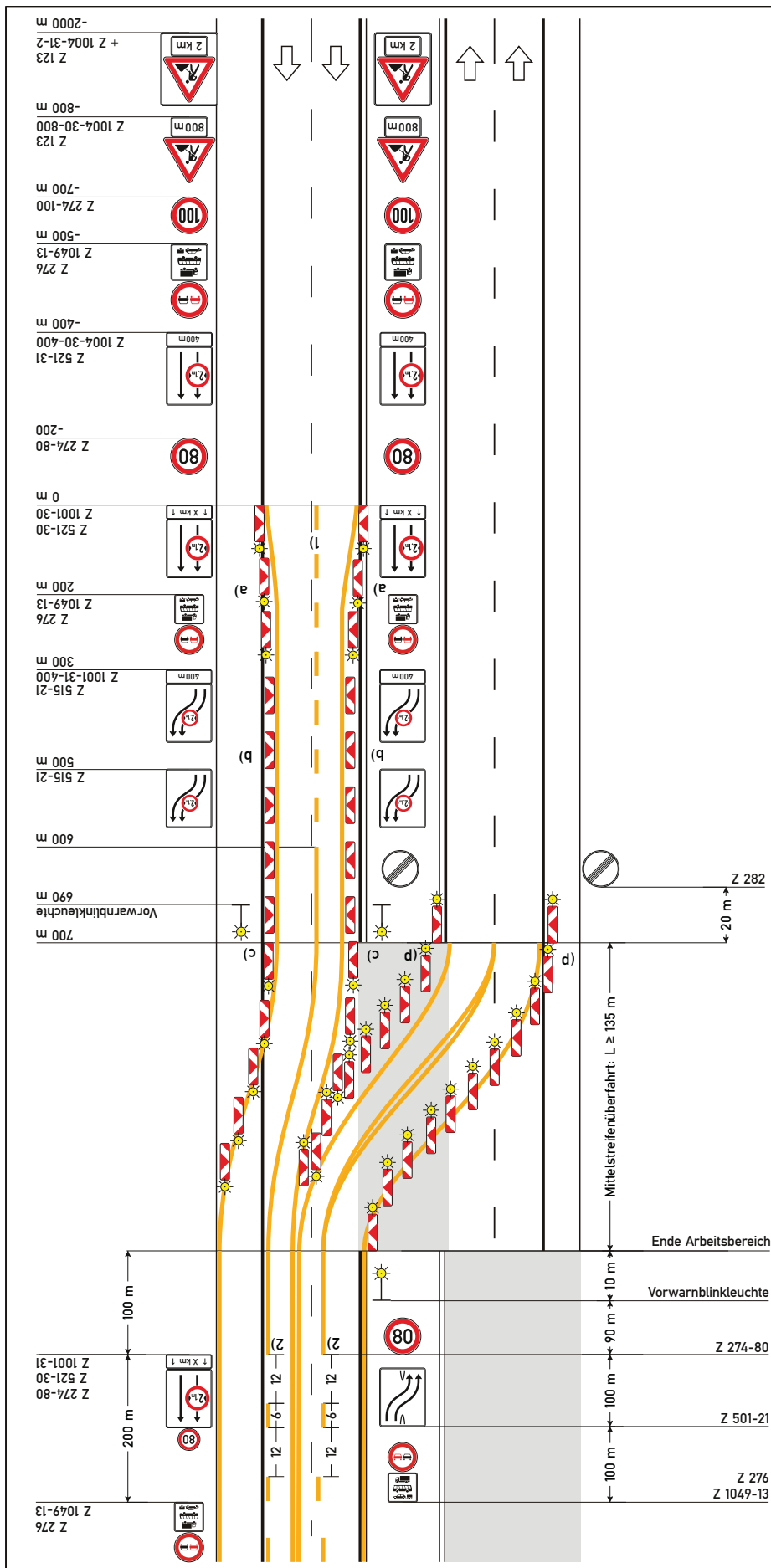
2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

05.21



Regelplan D II / 2b

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m:
Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

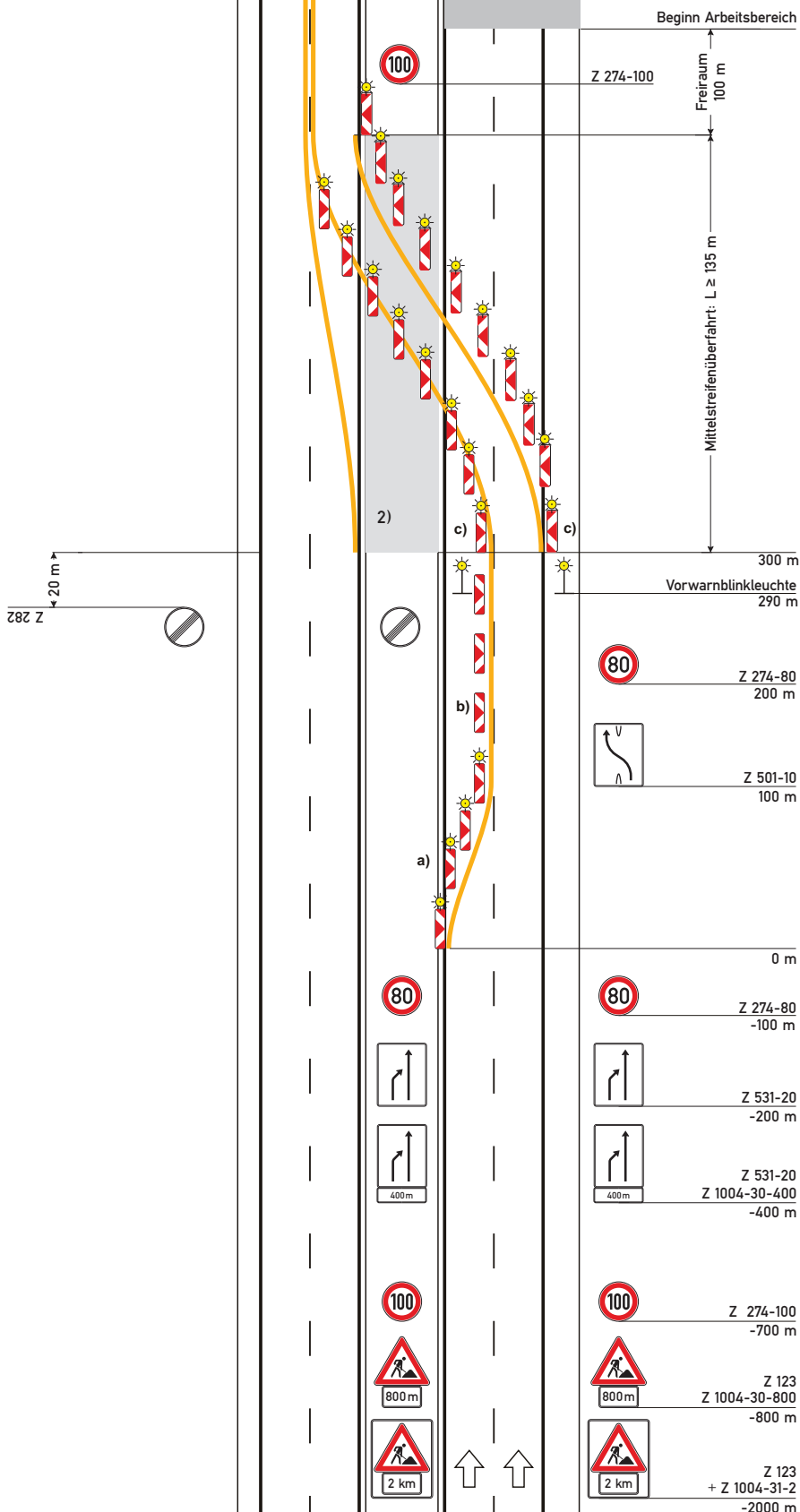
Anschluss an Regelplan D II/2b

05.21

Regelplan D II / 3a

Verkehrsführung 2+0

zwei Fahrstreifen auf einer
Richtungsfahrbahn



↑ **Anschluss an Regelplan D II / 3b**

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 9 m
Verziehungsmaß 1:20
gelbe Warnleuchte auf
jeder Leitbake
Einengung auf Breite des
Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Überleitung

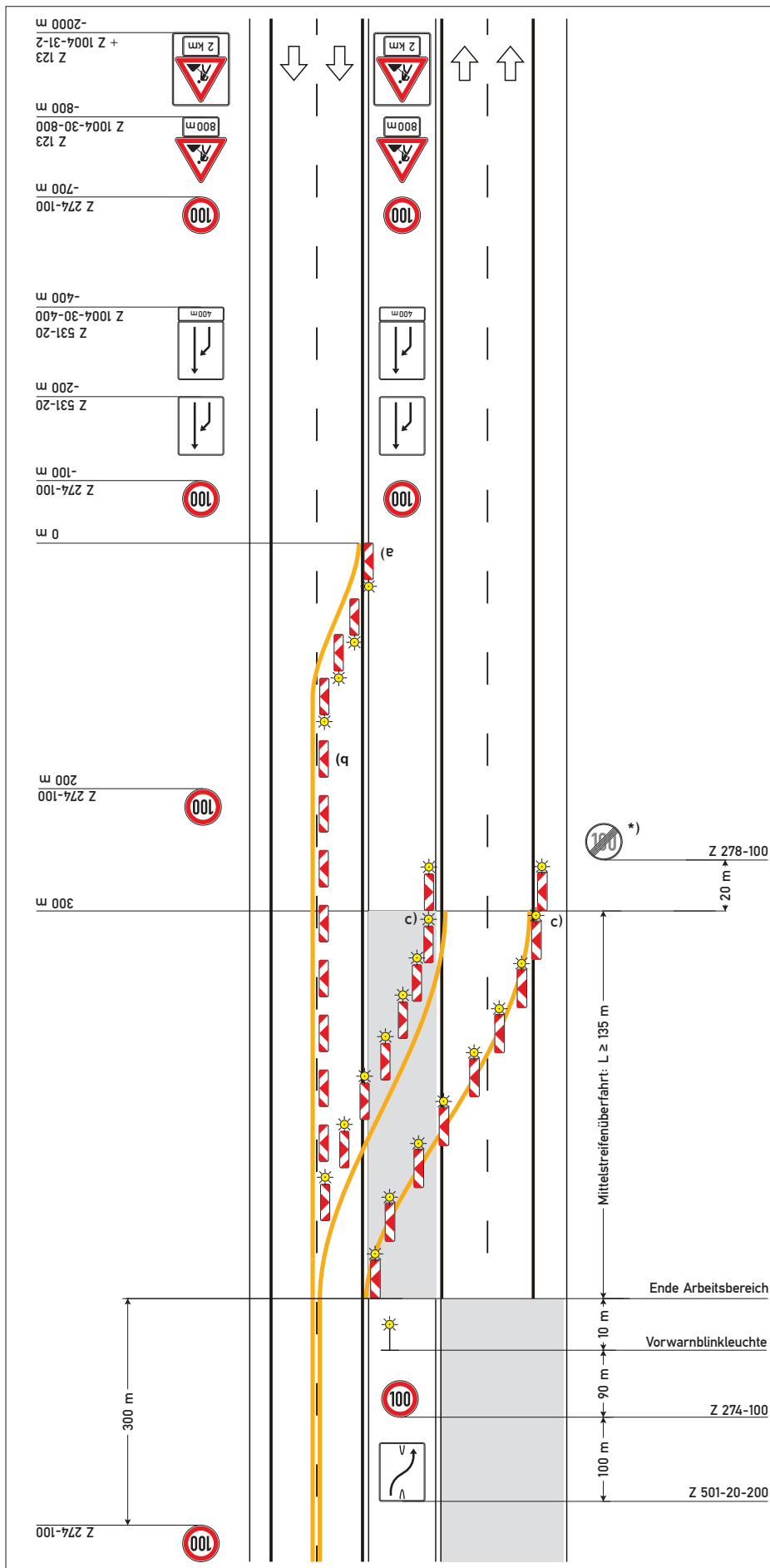
Leitbaken Abstand 9 m
mit gelber Warnleuchte
auf jeder Leitbake

1) Wenn keine TSE eingesetzt wird:
Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder
Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen
von diesem Regelplan gemäß
beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung von Zeichen 274 alle
1000 m ist nur anzuordnen, wenn
Arbeitsstellenlänge > 2000 m

05.21



Regelplan D II / 3b

Verkehrsführung 2+0

2 Fahrstreifen auf einer
Richtungsfahrbahn

a) Querabspernung
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verziehungsmaß 1:20
gelbe Warnleuchte auf jeder
Leitbake
Einengung auf Breite des
Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung
durch Leitbaken
Abstand 18 m

c) Überleitung
Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder
Leitbake

**) beidseitige Aufstellung*

[] Anordnung von Abweichungen
von diesem Regelplan gemäß
beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung von Zeichen 274 alle
1000 m ist nur anzuordnen, wenn
Arbeitsstellenlänge > 2000 m

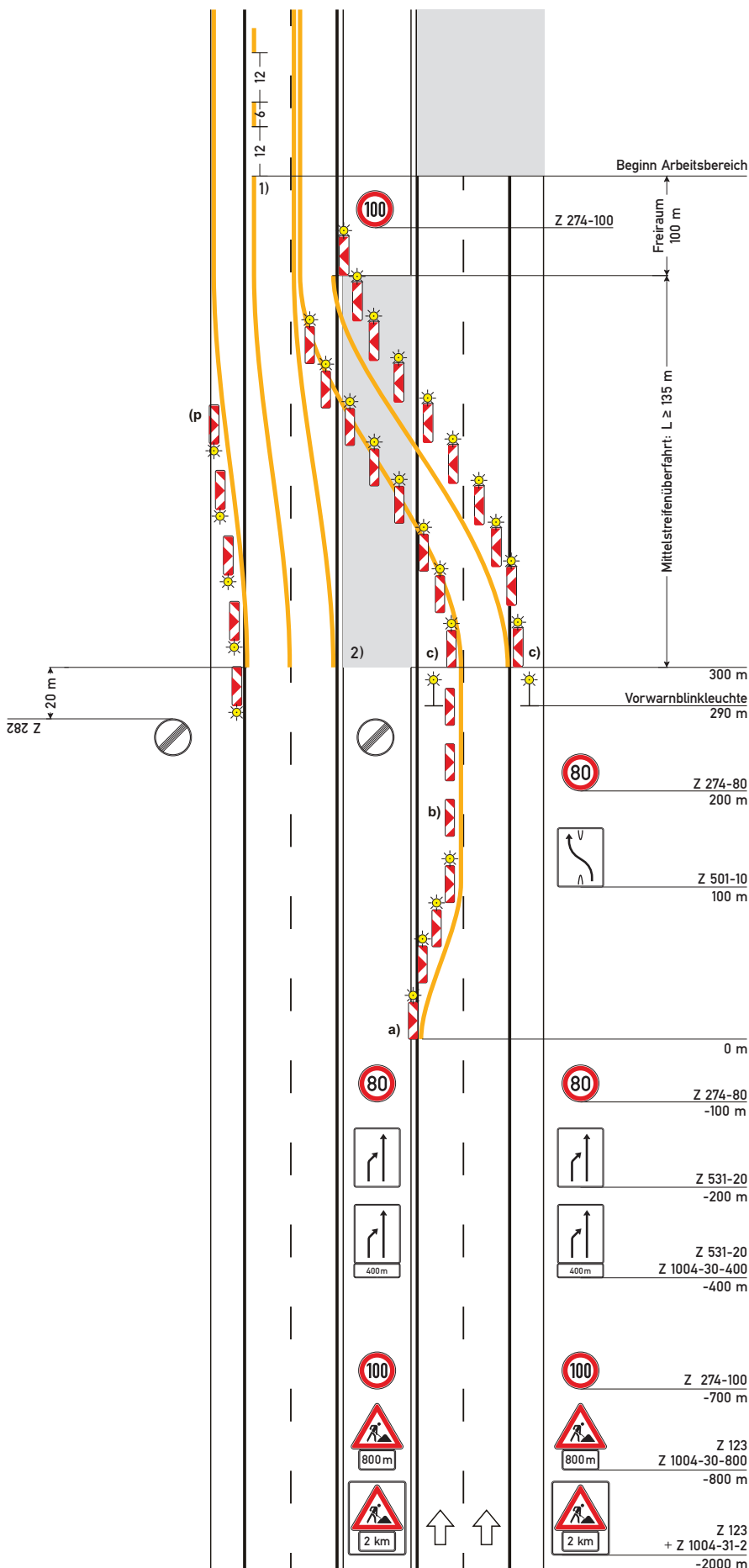
Anschluss an Regelplan D II / 3a

05.21

Regelplan D II / 4a

Verkehrsführung 3+0

drei Fahrstreifen auf einer
Richtungsfahrbahn



Anschluss an Regelplan D II / 4b

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 9 m
Verziehungsmaß 1:20
gelbe Warnleuchte auf
jeder Leitbake
Einengung auf Breite des
Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder
Leitbake

d) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder
Leitbake

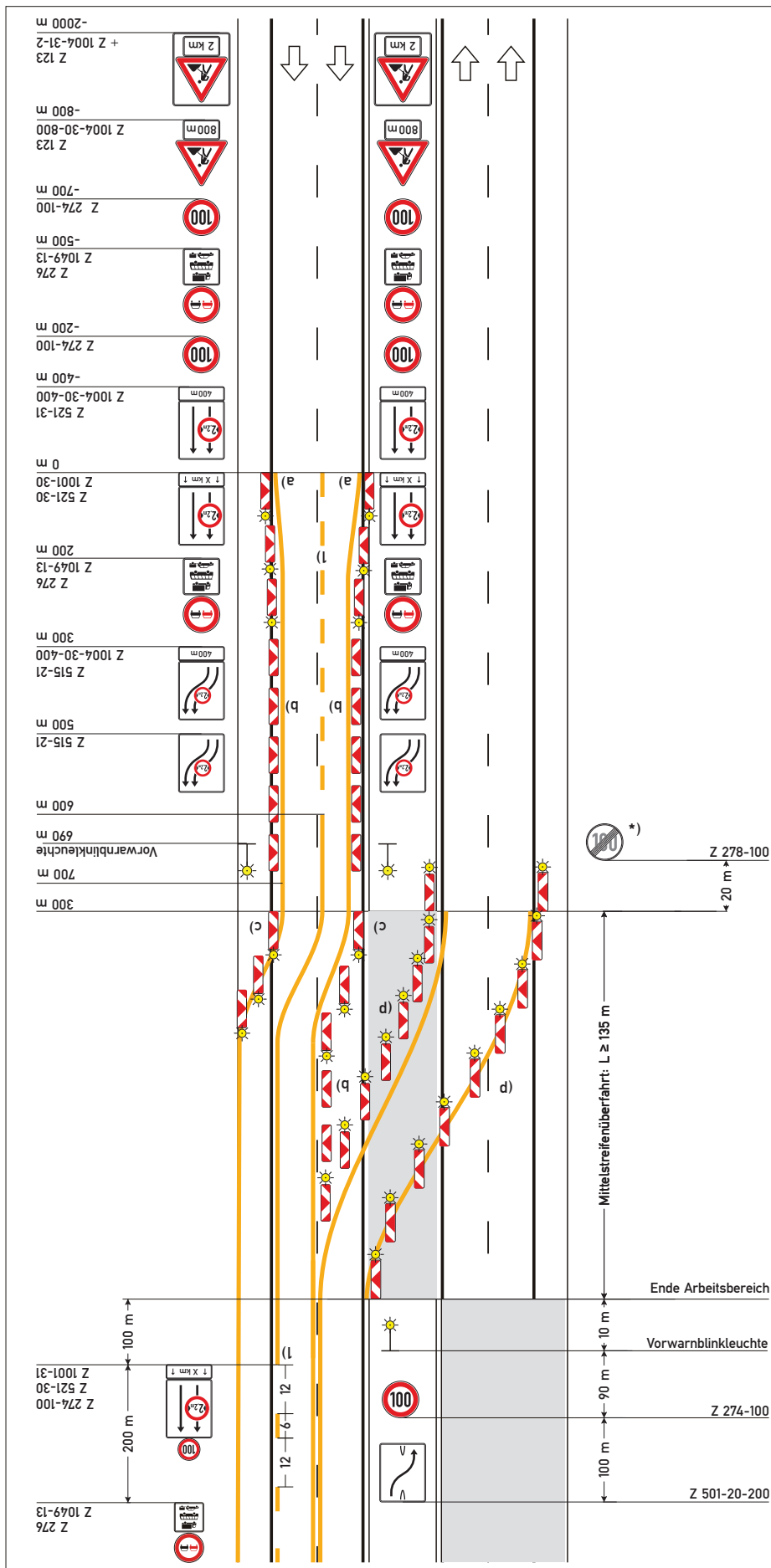
1) Beträgt der Abstand zwischen
dem Ende der Überleitung am
Beginn der Arbeitsstelle und dem
Beginn der Überleitung am Ende
der Arbeitsstelle weniger als
400 m: Fahrstreifenbegrenzung
statt Leitlinie

2) Wenn keine TSE eingesetzt wird:
Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder
Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen
von diesem Regelplan gemäß
beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung von Zeichen 274 alle
1000 m ist nur anzuordnen, wenn
Arbeitsstellenlänge > 2000 m

05.21



Regelplan D II / 4b

Verkehrsführung 3+0

drei Fahrstreifen auf einer
Richtungsfahrbahn

a) Querabspernung
durch Leitbaken Abstand 9 m
Verziehungsmaß 1:20
gelbe Warnleuchte auf
jeder Leitbake
Einengung auf Breite des
Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung
durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung
Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder
Leitbake

d) Überleitung
Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder
Leitbake

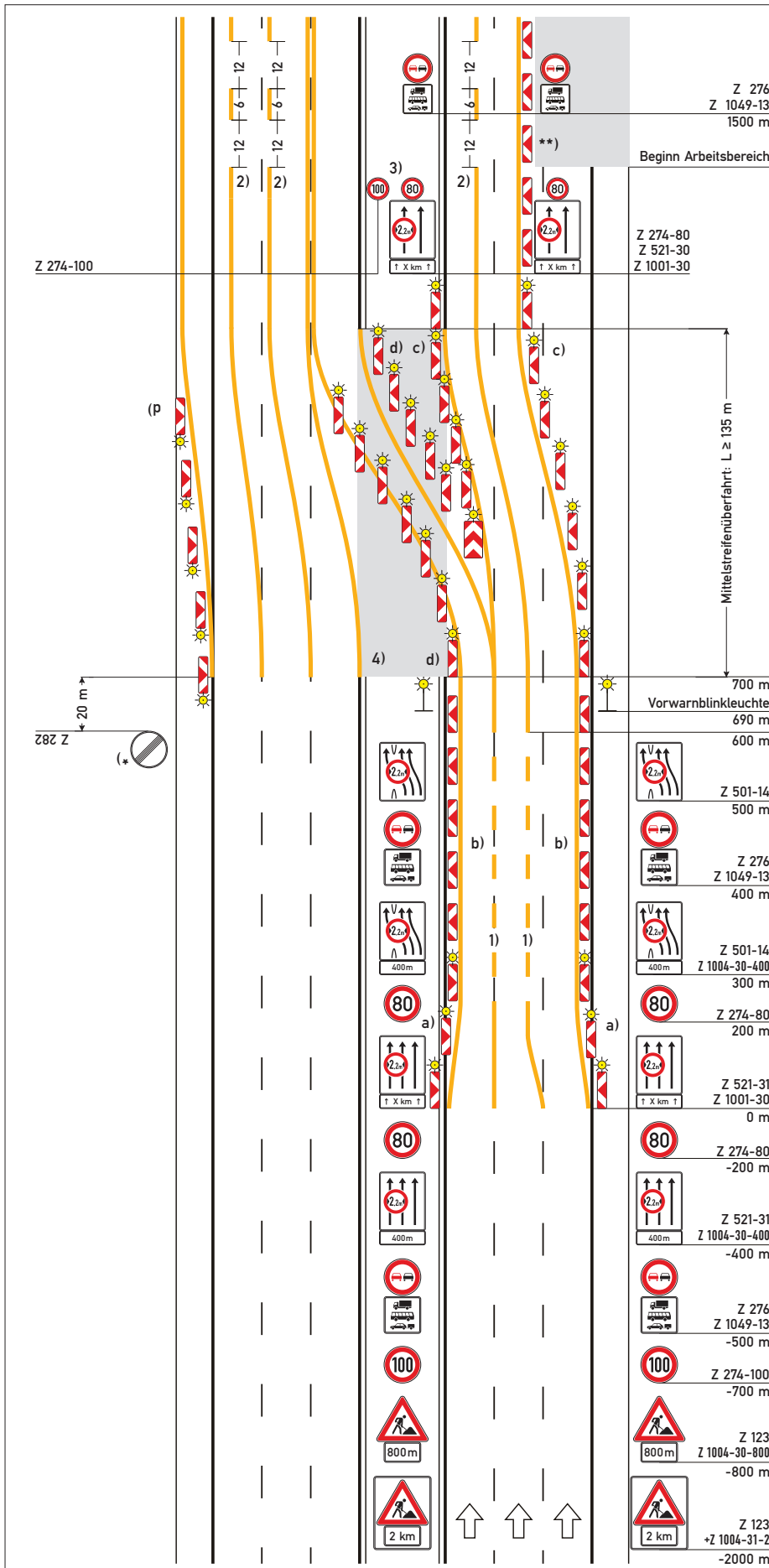
*) beidseitige Aufstellung

1) Beträgt der Abstand zwischen
dem Ende der Verschwenkung
am Beginn der Arbeitsstelle und
dem Beginn der Verschwenkung
am Ende der Arbeitsstelle weniger
als 400 m:
Fahrstreifenbegrenzung statt
Leitlinie

*Wiederholung der Fahrstreifentafeln
in Kombination mit Zeichen 274 und
des Zeichens 276 in Kombination mit
1049-13 alle 1000 m
ist nur anzuordnen, wenn
Arbeitsstellenlänge > 2000 m;
Abstand der Kombinationen
untereinander mindestens 200 m*

Anschluss an Regelplan D II / 4a

05.21



Regelplan D II / 5a

Verkehrsführung 4+2

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/5b

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m;
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m;
Warnleuchte auf jeder Leitbake

*) beidseitige Aufstellung

**) Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

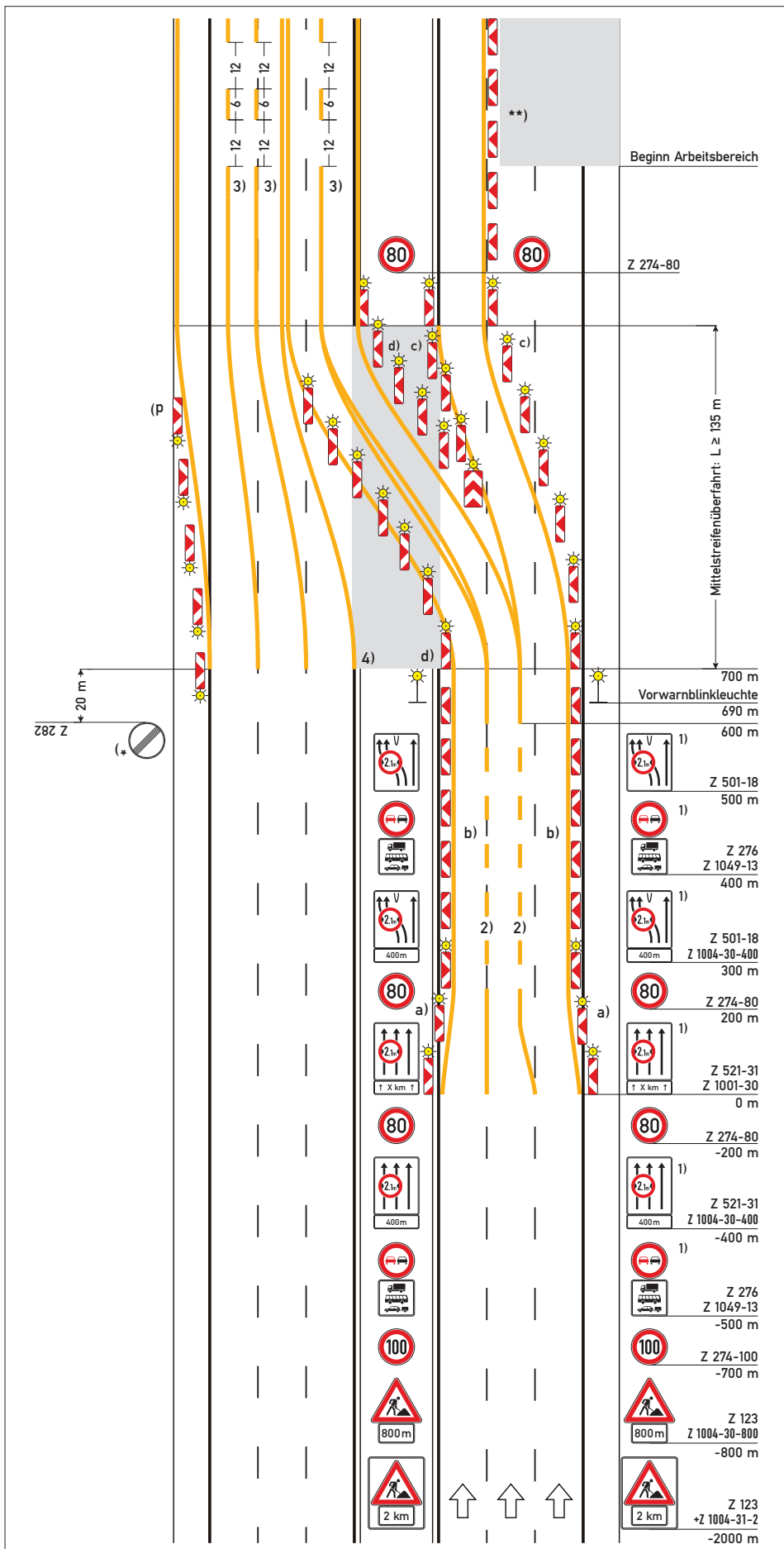
3) Die Zeichen 274 sind deutlich in Richtung des betroffenen Fahrstreifens auszurichten

4) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken, Abstand 9 m im Überleitungsbereich mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

05.21



Regelplan D II / 6a

Verkehrsführung 5+1

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/6b

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

** Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

1) Entfall des Überholverbotes und Anpassung Z 501 ff. bei Nutzung des mittleren Fahrstreifens durch Lkw, Kom und Kombinationen

2) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

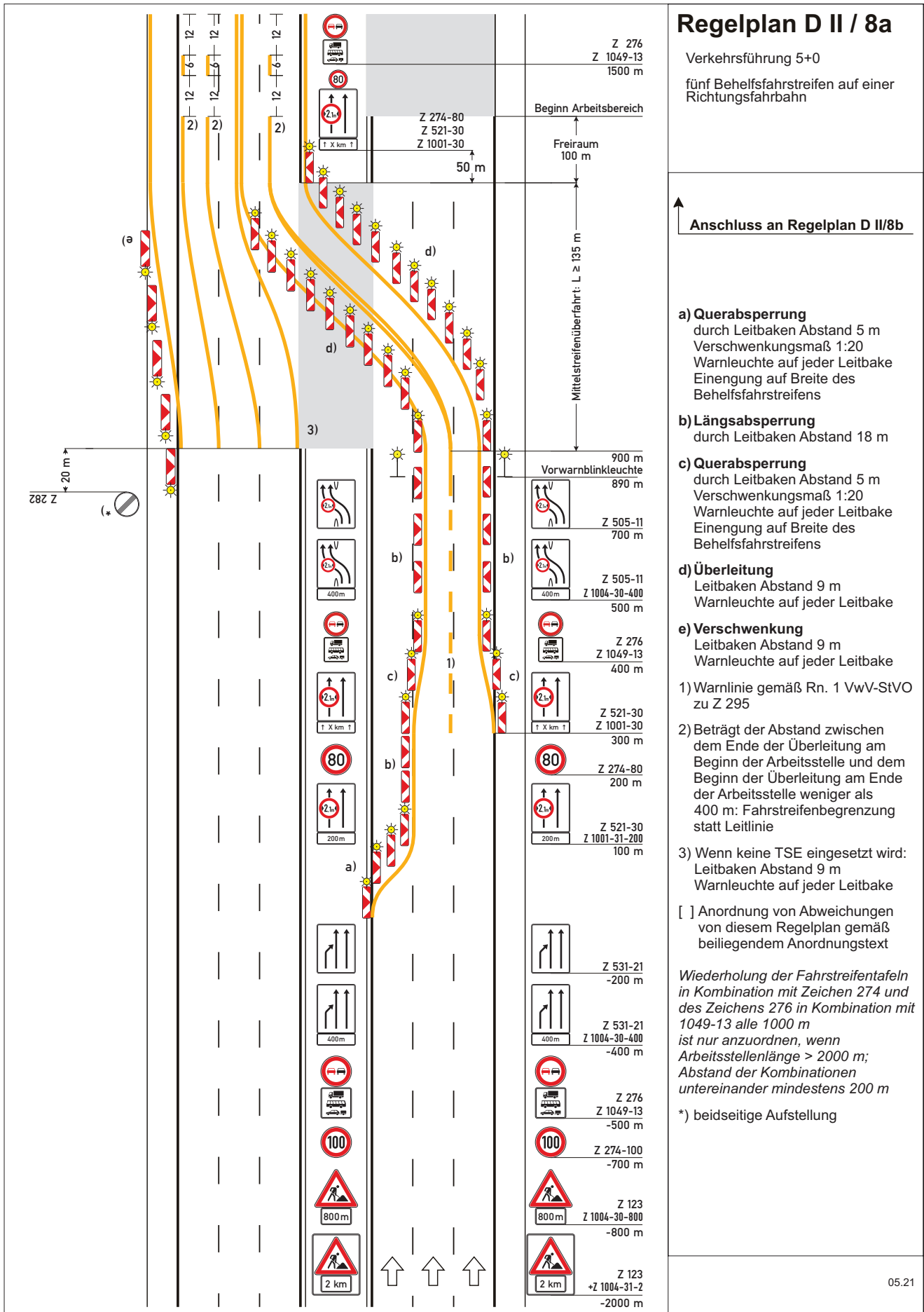
3) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

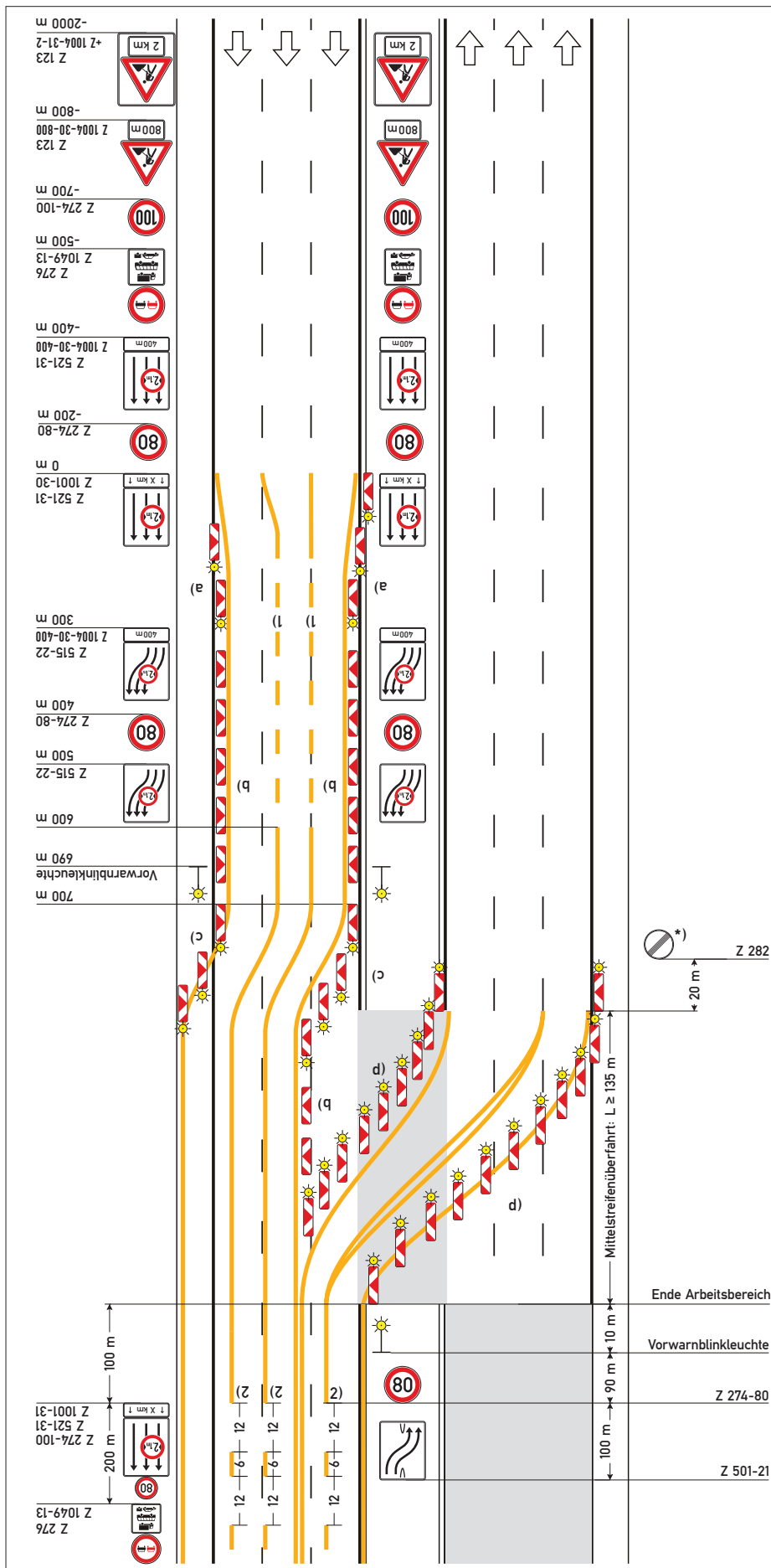
4) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

05.21





Regelplan D II / 8b

Verkehrsführung 5+0

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

a) Querabspernung
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung
durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung
Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m:
Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

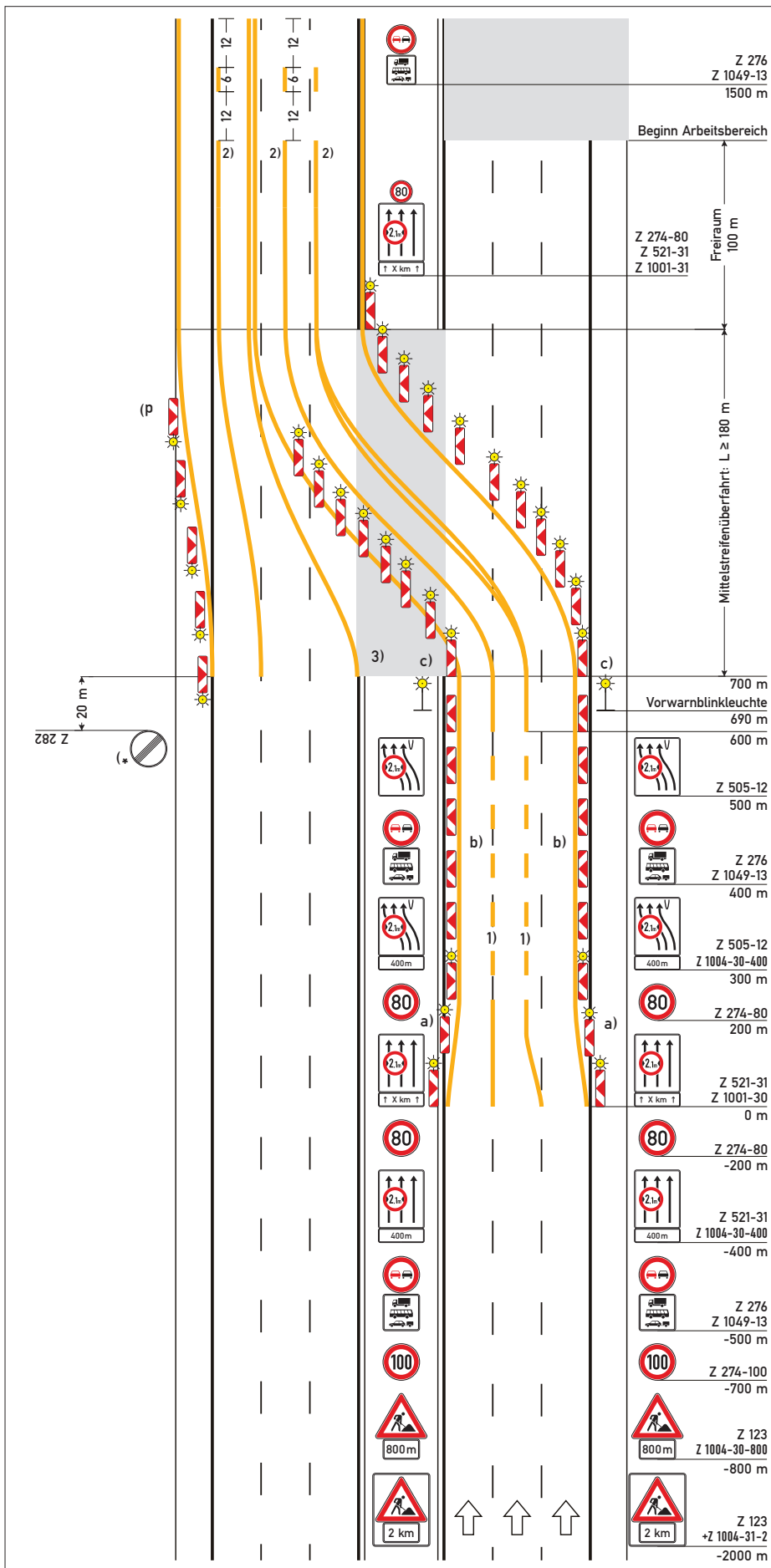
*) beidseitige Aufstellung

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II/8a

05.21



Regelplan D II / 9a

Verkehrsführung 5+0

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn mit Überleitung von drei Fahrstreifen

Anschluss an Regelplan D II/9b

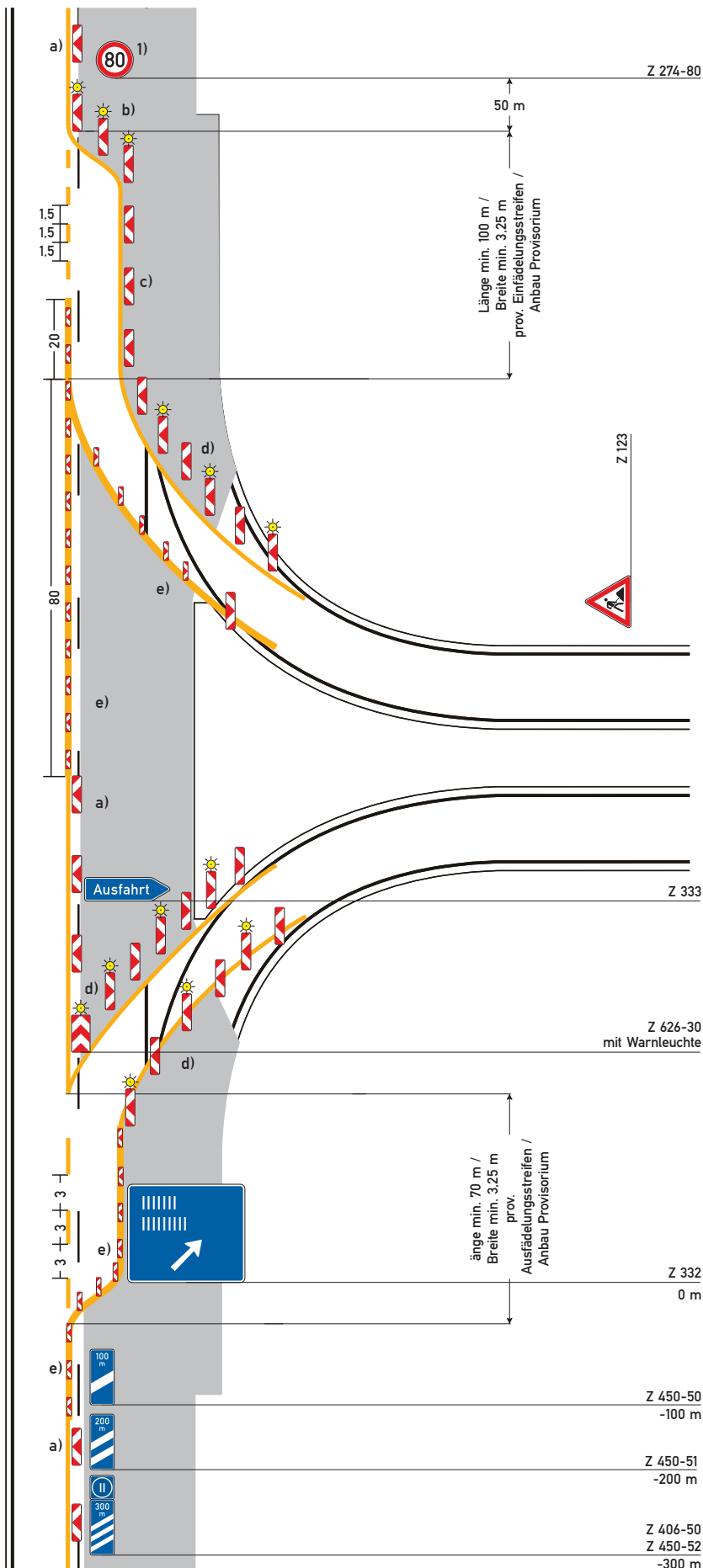
- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
 - b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
 - c) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake
 - d) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
 - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
 - 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Regelplan D AS 2

Verkehrsführung an Anschlussstellen

Führung der Ein- und Ausfahrtstrampen über das Baufeld



a) Längsabspernung

entsprechend der Behelfsverkehrsführung auf der durchgehenden Strecke

Leitbaken entfallen, wenn eine TSE eingesetzt wird

b) Querabspernung

Verziehungsmaß 1:3 durch Leitbaken Abstand 3 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

c) Längsabspernung

durch Leitbaken, Abstand 9 m

d) Längsabspernung im Bereich der Aus- und Einfahrt

durch Leitbaken
Abstand max. 9 m
einseitige Warnleuchte auf jeder zweiten Leitbake

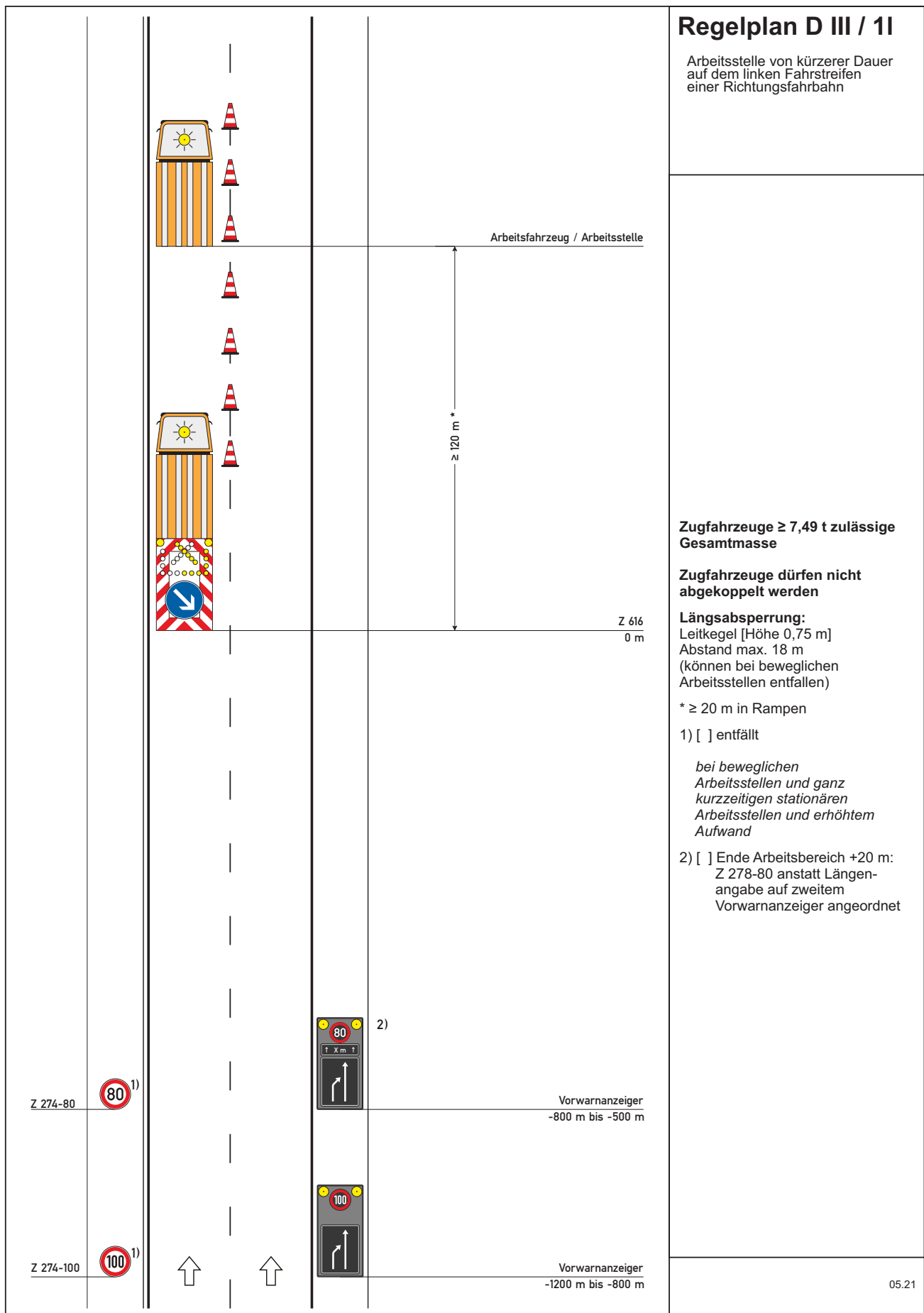
e) Längsabspernung

durch Leitschwelle mit Minibaken
Abstand 9 m

1) Festlegung der Inhalte entsprechend der Behelfsverkehrsführung auf der durchgehenden Strecke

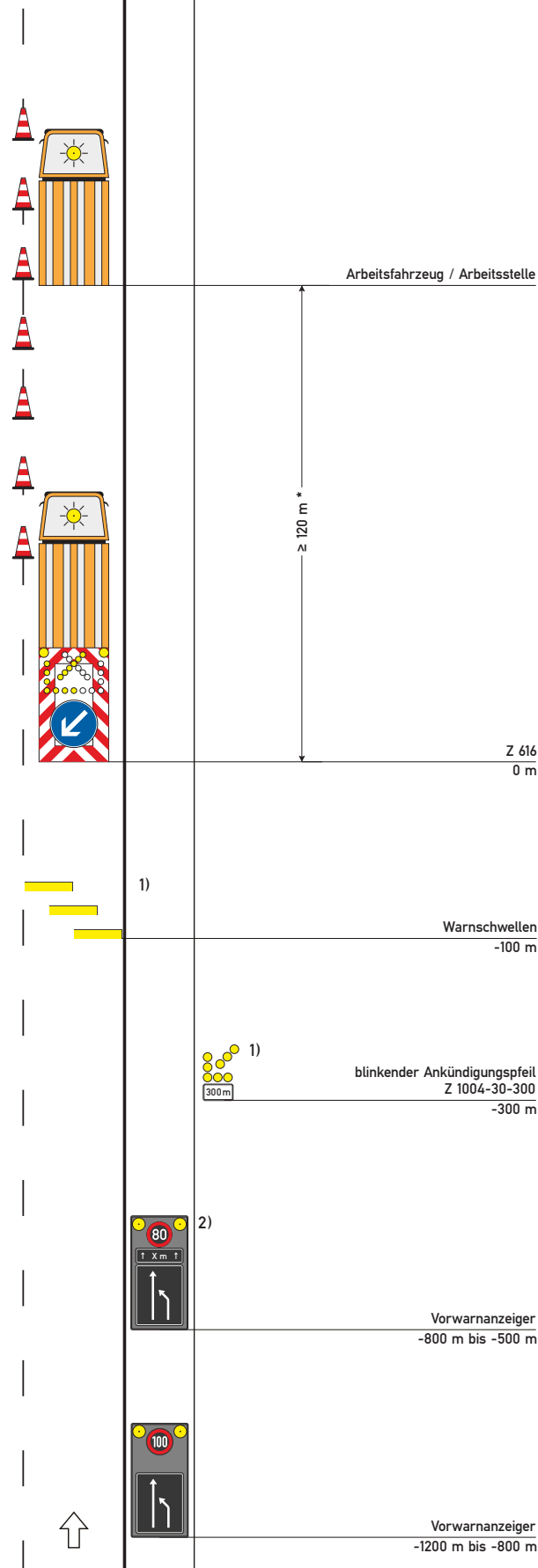
Beschilderung ist bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge jeweils im Abstand von 1000 m bezogen auf diese Position zu wiederholen

05.21



Regelplan D III / 1r

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem rechten Fahrstreifen
einer Richtungsfahrbahn



Zugfahrzeuge $\geq 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen
Arbeitsstellen entfallen)

* $\geq 20 \text{ m}$ in Rampen

1) [] Warnschwellen und
blinkender Vorankündigungspfeil mit
Entfernungsangabe
angeordnet

*Anordnungsvoraussetzungen
siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)*

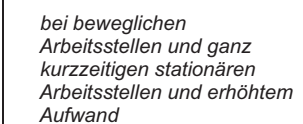
2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m:
Z 278-80 anstatt Längen-
angabe auf zweitem
Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] entfällt

*bei beweglichen
Arbeitsstellen und ganz
kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

05.21

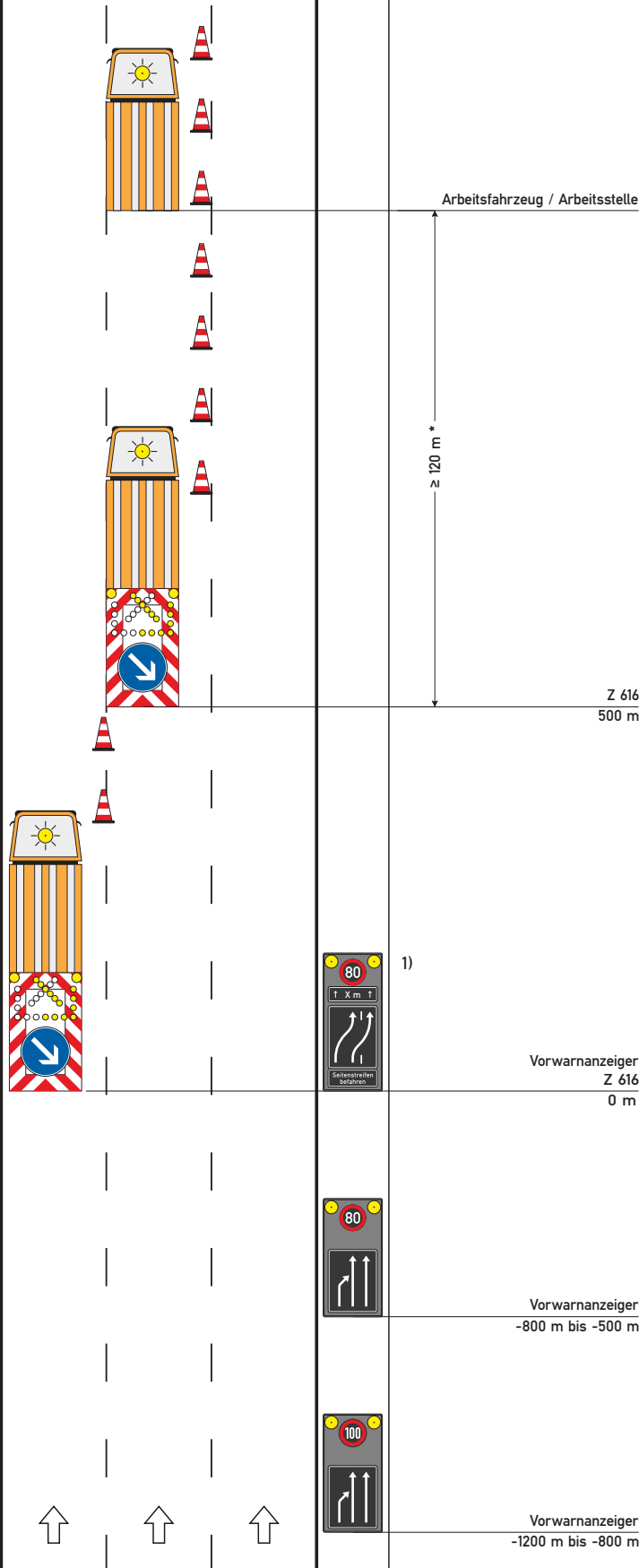
Zweistreifige Verkehrsführung unter Mitnutzung des Seitenstreifens



05.21

Regelplan D III / 4

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn



Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:

Leitkegel [Höhe 0,75 m]

Abstand max. 18 m

(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

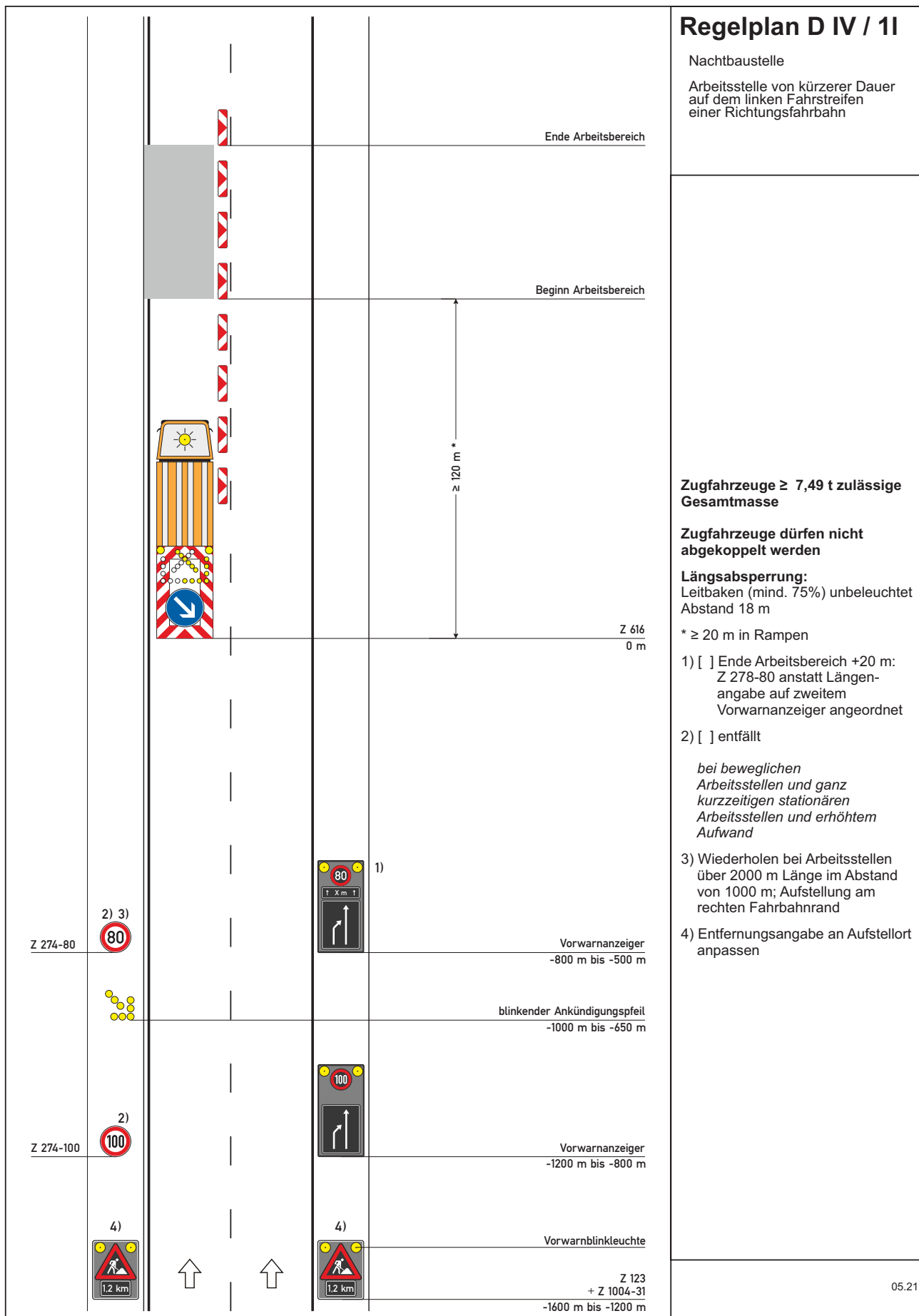
* ≥ 20 m in Rampen

1) [] Ende Arbeitsbereich +20 m:
Z 278-80 anstatt Längs-
angabe auf zweitem
Vorwarnanzeiger angeordnet

2) [] entfällt

*bei beweglichen
Arbeitsstellen und ganz
kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

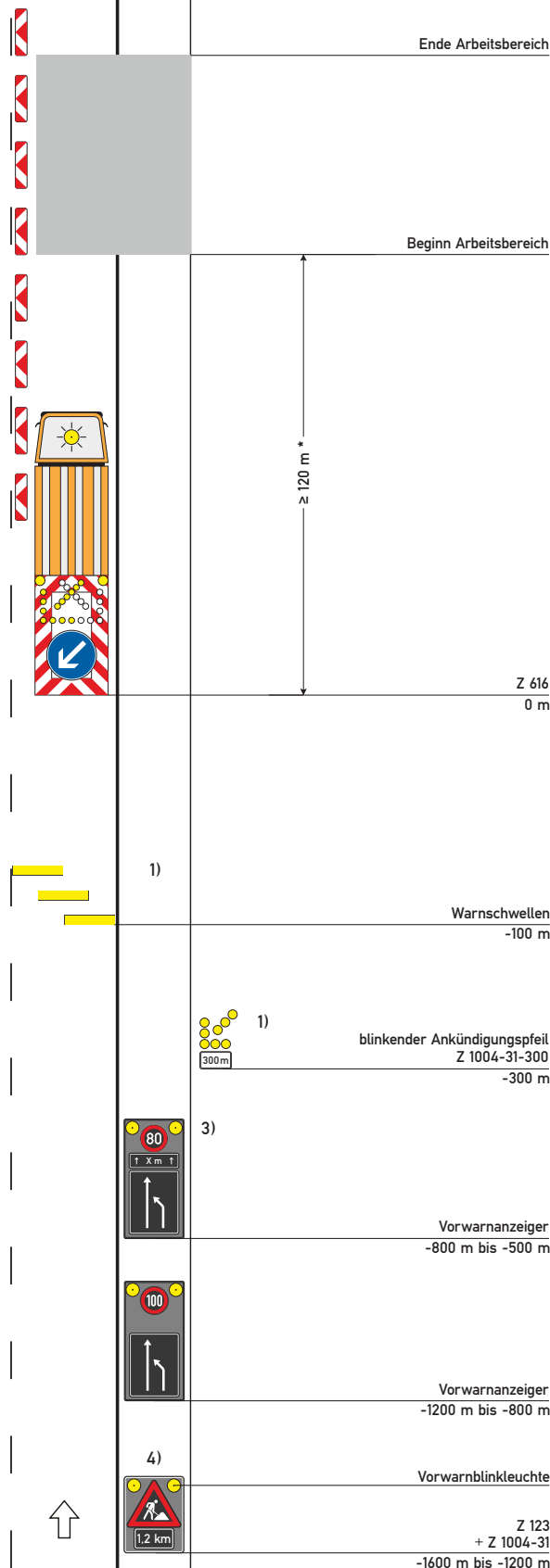
05.21



Regelplan D IV / 1r

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn



Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitbaken (mind. 75%) unbeleuchtet
Abstand 18 m

* ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

3) [] Z 278-80 20 m hinter dem Ende des Arbeitsbereiches anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

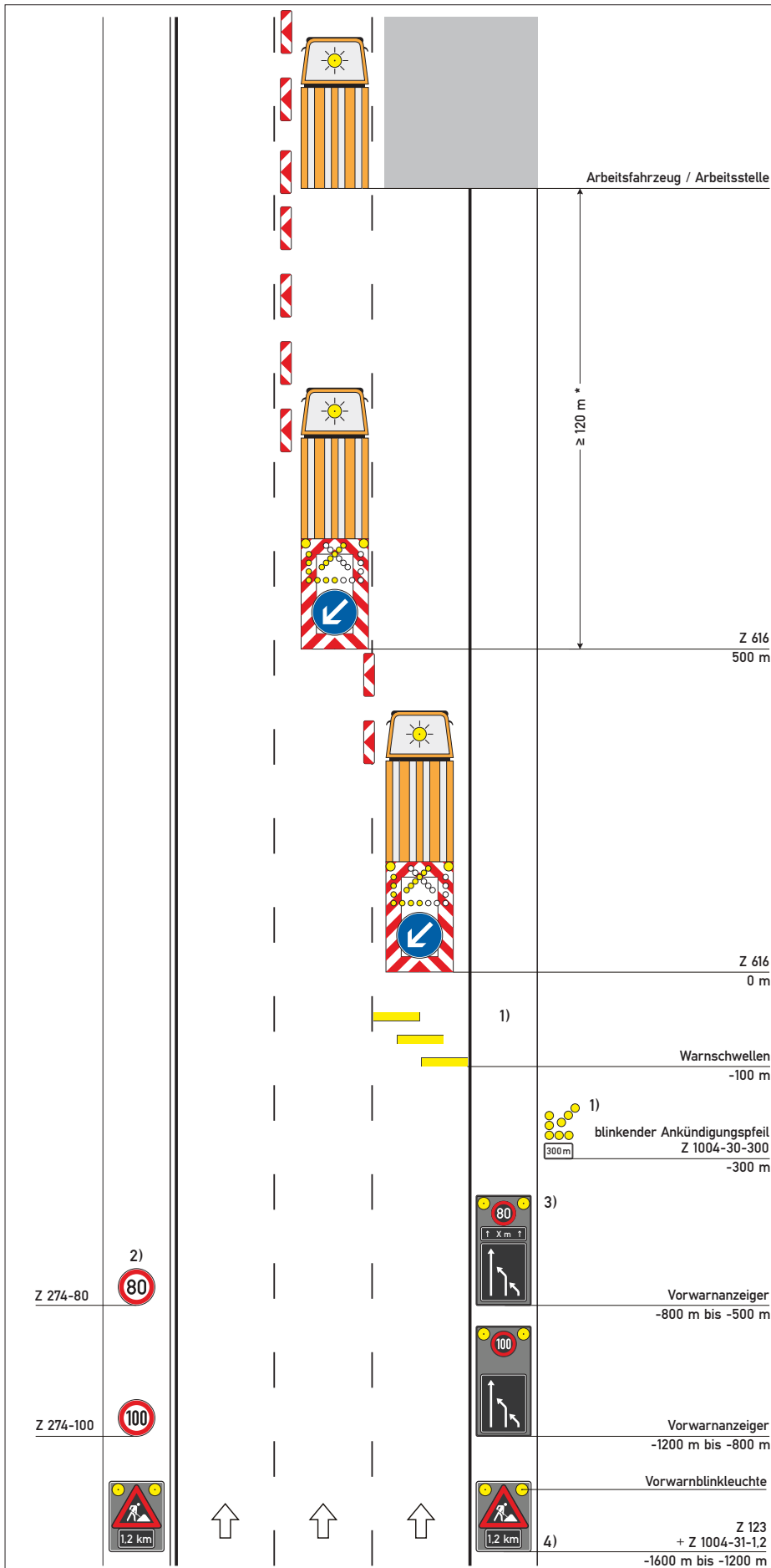
4) Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

05.21

Regelplan D IV / 2

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn



Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitbaken (mind. 75%) unbeleuchtet
Abstand 18 m

* ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

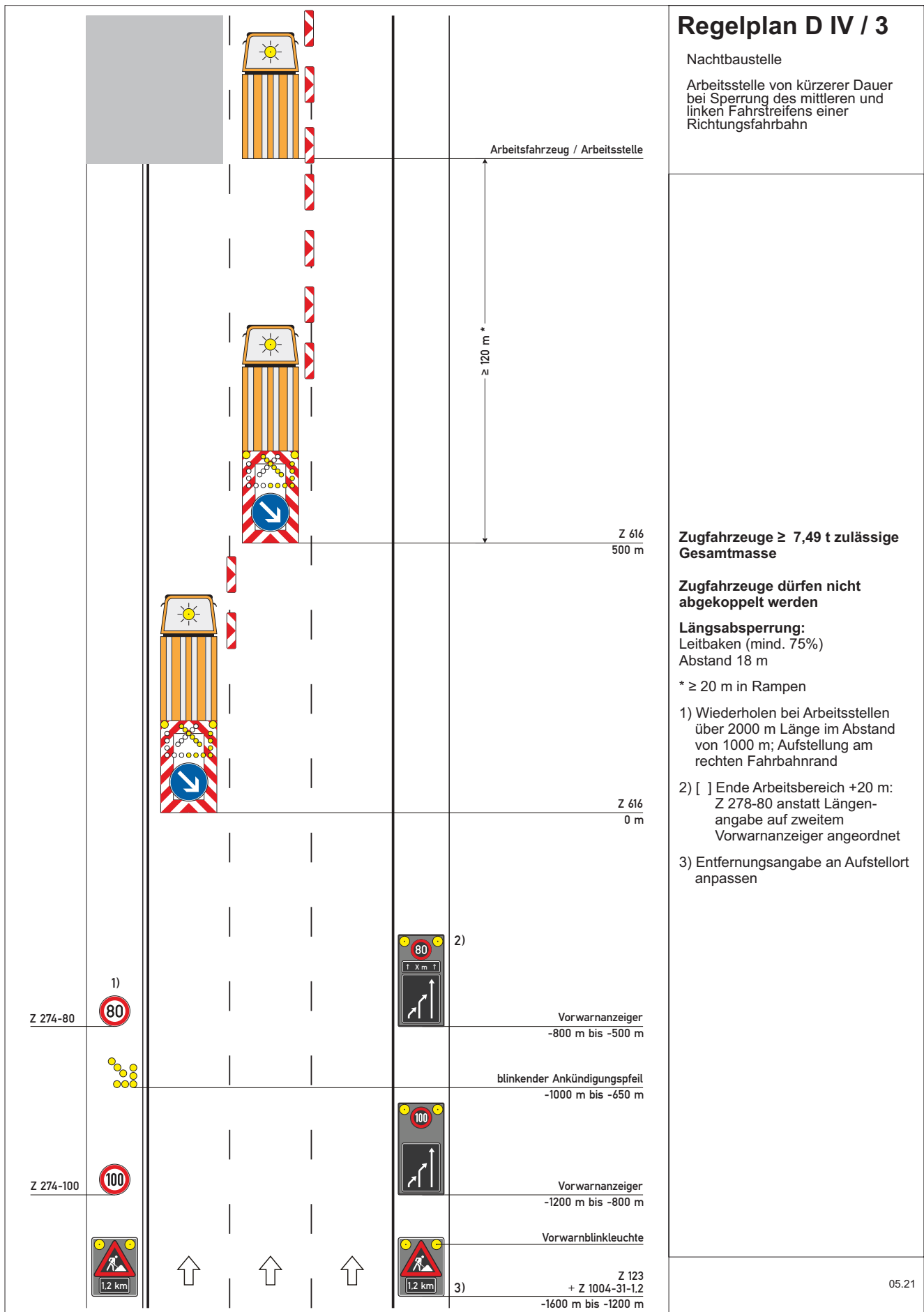
Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

3) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

4) Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

05.21



05.21